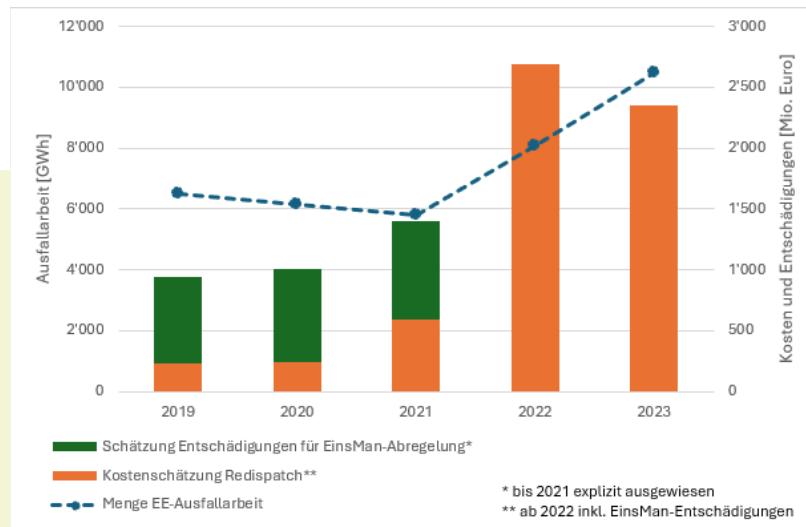


# Rechtliche Instrumente für systemdienliche Elektrolyse-Standorte

**Cäcilia Gätsch | Berlin | 10.04.2024**

# Abregelung von Erneuerbaren Energien (EE)

- Mit zunehmendem EE-Ausbau steigt die Menge an abzuregelndem EE-Strom.
- Der größte Anteil der abgeregelten Strommenge entfällt auf die Windenergie.



- Die Bewältigung der Klimakrise erfordert einen **massiven EE-Ausbau**.
- Wegen des **unzureichend erfolgenden Netzausbaus müssen Erzeugungsanlagen abgeregelt werden**.

- Für die Dekarbonisierung benötigter EE-Strom **bleibt ungenutzt**
  - Hohe volkswirtschaftliche Kosten** durch Abregelung

# Systemdienliche Elektrolyse kann Teil der Lösung sein



Elektrolyseure können Schwankungen im Stromangebot ausgleichen und richtig platziert, den Stromnetzausbaubedarf reduzieren, indem sie den **ansonsten abzuregelnden Überschussstrom abnehmen und zur grünen Wasserstoffproduktion nutzen.**

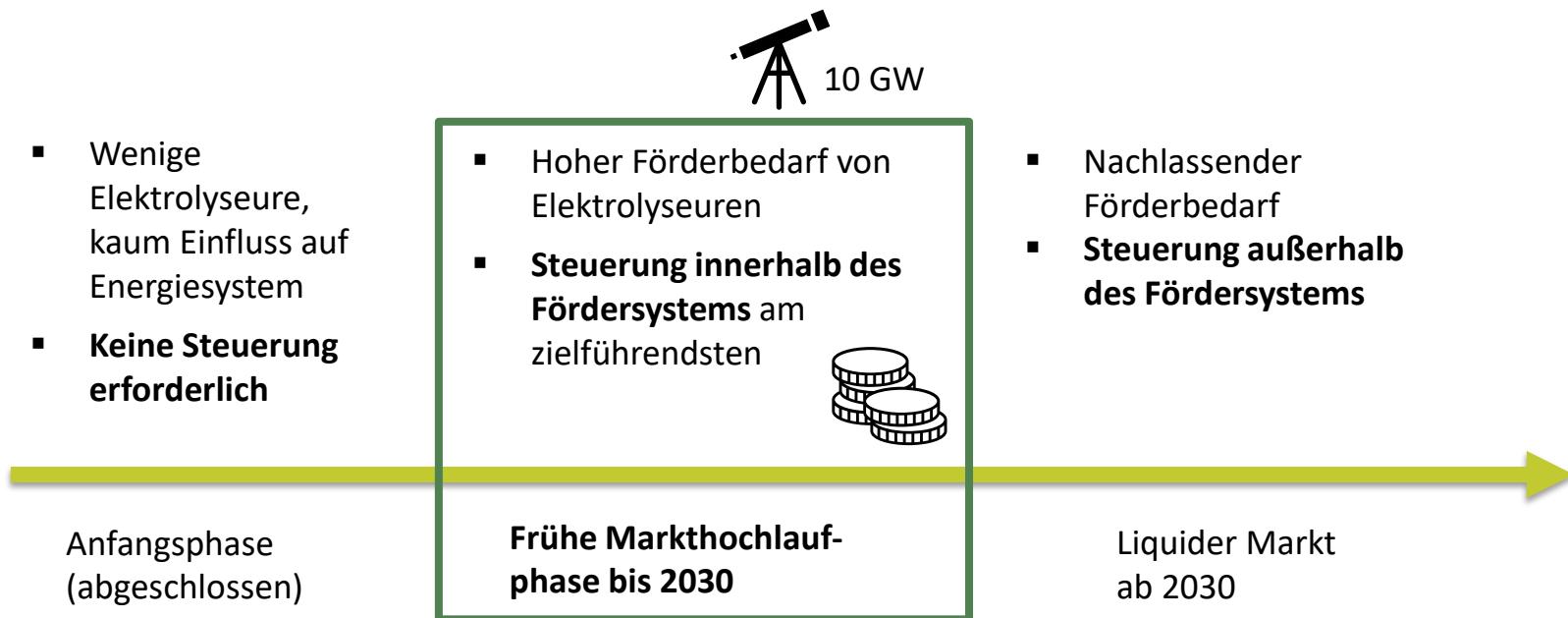


Bei unkoordinierter Errichtung besteht dagegen die **Gefahr, dass Netzengpässe noch verschärft werden und der Netzausbaubedarf sogar noch zusätzlich ansteigt.**



**Bedarf nach gesetzlicher Steuerung**

# Steuerungsbedarf systemdienlicher Elektrolyse im Zeitverlauf



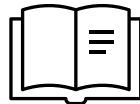
# Standortsteuerung innerhalb des Fördersystems



Quelle: TransHyDE, Kurzanalyse: Möglichkeiten zur rechtlichen Steuerung systemdienlicher Elektrolyse-Standorte (noch nicht veröffentlicht)

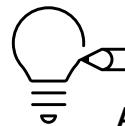
- ▼ In der frühen Markthochlaufphase sollten Standortsteuerungsinstrumente in das Fördersystem integriert werden
- ▼ **Festlegung von systemdienlichen H<sub>2</sub>-Vorzugsgebieten, in denen jährlich eine bestimmte Elektrolyse-Leistung + Förderung ausgeschrieben wird**
- ▼ H<sub>2</sub>-Vorzugsgebiete sollten Anforderungen an die Systemdienlichkeit (Stromnetzdienlichkeit + H<sub>2</sub>-Netzkompatibilität) aufgreifen
- ▼ Festlegung des H<sub>2</sub>-Vorzugsgebiets erfolgt durch BNetzA und unterliegt regelmäßiger Evaluierung

# Förderausschreibung im Rahmen von § 96 Nr. 9 WindSeeG



*BMWK wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats*

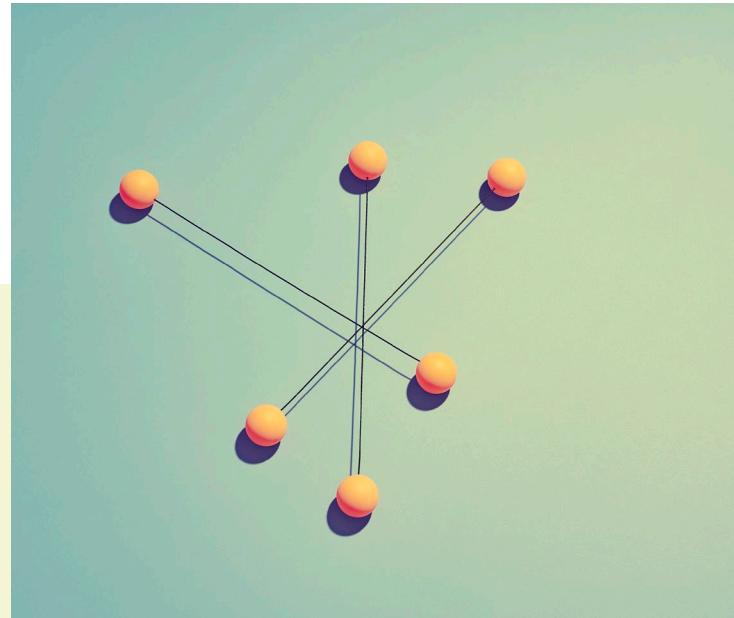
**Anforderungen an die Ausschreibung von systemdienlich mit Elektrolyseuren erzeugtem grünem Wasserstoff zu regeln.**



## Ausgestaltungsvorschlag für Rechtsverordnung:

- ▼ Ausschreibung ausschließlich im H<sub>2</sub>-Vorzugsgebiet; Ausn.: nachweislich keine Netzbelastung
- ▼ Ausschreibung mit Förderung verknüpfen, um Ansiedlung an systemdienlichen Standorten anzureizen
  - 👉 Hohe Zielgenauigkeit
  - 👉 Einfache Implementierung
  - 👉 Geringer Eingriff in Markthochlauf
- ▼ Ggf. Erhöhung der Ausschreibungsmengen zur Erreichung einer großflächigen Standortsteuerung
- ▼ Bislang vorgesehen: jährlich 500 MW bis 2028 = 2,5 GW

# Flankierende Maßnahmen



- ▼ Versteigerung von Überschussstrom nach § 13k EnWG in „Entlastungsregionen“
- ▼ Privilegierung bei den Netznutzungsentgelten nach § 118 Abs. 6 EnWG
- ▼ Baukostenzuschuss
- ▼ Aufteilung der einheitlichen deutschen Strompreiszone



Bei der Ausgestaltung des **§ 13k EnWG** ist darauf zu achten, dass dieser komplementär zu **§ 96 Nr. 9 WindSeeG** ausgestaltet wird und die Regelungen **sich nicht kannibalisieren**, indem Entlastungsregionen und H<sub>2</sub>-Vorzugsgebiete identisch sind.

## Fazit

- Am zielführendsten für die Steuerung systemdienlicher Elektrolyse erweist sich die jährliche **Ausschreibung von Fördermitteln für eine festgelegte Elektrolyse-Leistung innerhalb von definierten H<sub>2</sub>-Vorzugsgebieten nach § 96 Nr. 9 WindSeeG:**
  - Über die Festlegung von H<sub>2</sub>-Vorzugsgebieten können die Anforderungen der Systemdienlichkeit aufgegriffen werden.
  - Durch die Förderung besteht ein Anreiz für Elektrolyseur-Betreiber, sich gerade in den H<sub>2</sub>-Vorzugsgebieten niederzulassen.
- Flankierend sollten Maßnahmen des Energiewirtschaftsrechts hinzutreten, wobei darauf zu achten ist, dass sich Regelungen nicht gegenseitig kannibalisieren.

# Vielen Dank!

Cäcilia Gätsch

Tel.: +4940334655375 • E-Mail: [gaetsch@cruh21.com](mailto:gaetsch@cruh21.com)